

# 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Babenhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. I S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen am 26.06.2025 folgende Ergänzung zur Hundesteuer-Satzung beschlossen:

## § 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind. Dies gilt auch für Assistenzhunde im Sinne des § 12e BGG (Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Behindertengleichstellungsgesetz – BGG, für Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde) und unabhängig vom Grad der Behinderung (GdB) oder der Merkzeichen der betroffenen Person.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

## Inkrafttreten

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Babenhausen vom 11.07.2024 bleiben unverändert.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Babenhausen, den 01. Juli 2025

Der Magistrat der  
Stadt Babenhausen

Dominik Stadler  
Bürgermeister

